

FREIEN HOFGUT

ERWÄHNUNGEN

(1) Georg Freyhen hofgut 1587/1597/1626 pr - item der Freyhen hoff zehndet in die pfar ... 1595 sal – ein gertgen hinter Freyen hoff 1626 pr – am hofhaus 1933/1937 fk – Am Hofhaus - heutiger Straßename

NAME	LAGE	FLUR
(1)Freyen hofgut	HEUBERFELD / DORFLAGE	5

HERKOMMEN UND VERWANDTSCHAFT

(1)ieu. ***prijo** = *eigen, vertraut, nahebei liegend,lieb* > germ. * **frija-** > got. **frijon** = *lieben, freien, vgl. Freund* ; ahd. **frî** > mhd. **vrî** > nhd. *frei*

EIN FLURNAME GIBT EINBLICK IN DIE FRÜHE DORFGESCHICHTE

Das heute im Besitz der Familie *Henninger* stehende Hofhaus geht auf ein Hofgut der Freien von Dehrn zurück. Diese edelfreie Familie ist ab 1190 – und zwar im *Oculus memoriae*, einem Stiftungsverzeichnis des Zisterzienserklosters Eberbach am Rhein – hier urkundlich nachweisbar, und zwar im Zusammenhang mit Hadamarer Schenkungen für die Zisterzienser-Grangie am Mönchberg. Zu der Zeit waren die Freien von Dehrn reich und hoch angesehen im Limburger Becken, vor allem aber im Umkreis von Dehrn an der Lahn, wo sie die Landesburg der Grafen von Dietz innehatten und sich nach ihr benannten.

1336 verkauften sie „unter der > LINDE außerhalb der Kirchhofsmauer“ in NH zwei ihrer hiesigen Bauernhöfe mit den dazu gehörigen Leuten, Ländereien und Rechten vor dem zuständigen Centgericht. Ob sie schon zu dieser Zeit das Hofgut und / oder andere Besitzungen in NH hatten, ist leider unbekannt.

Zu dieser Zeit hatten die meisten Edelfreien, da sie gewöhnlich nur über wenig eigenen Besitz verfügten, bereits den Abstieg aus der Edelfreiheit hinter sich und waren beim Reichs- oder Hochadel als Ministeriale in Amtsstellung. Nun, das waren die Freien von Dehrn auch, aber immer noch stolz und selbstbewusst 'edelfrei'. Das änderte sich 1367 schlagartig, wie die Limburger Chronik des Tileman Elhen von Wolfhagen berichtet:

„Item da man schreip 1300 unde siben unde seszig jar uf sente Peters abent ad vincula in dem haberner da irstach ein Frige von Derne doit jungherr johanne, eins greben son von Ditze uf der burg zu Derne, daz he bleif von stunt. ... Unde der selbe Johan wer ein grebe zu Ditze worden, hette he gelebet. ... Der selbe Frige hiß Frederich, ein strenge ritter von funfzig jaren, unde was ein recht frige geboren von allen sinen vir annichten. Unde wart he gefangen zu Derne uf dem huise unde wart gefurt gen Ditze. Unde grebe Gerhart, junghern Johans bruder, det ein Lantgerichte

bescheiden zu Reckenforst, unde wart dem vurgenanten Frigen das heubt abegeslagen unde wart begraben von stunt gen Limpurg zu den barfüßen.“

Nach diesem schrecklichen Vorkommnis ging es mit dem Ansehen des älteren Zweiges der Freien von Dehrn rapide abwärts, zumal – wie Tileman fortfährt – dessen einziger Bruder unverheiratet Domherr in Köln war und in Westfalen erstochen wurde, verloren sie im Mannesstamm die Edelfreiheit und sanken in den Ritterstand ab und damit in den niederen Adel. In NH hatte die ältere Linie 1559 noch einen Hof, der 1559 noch mit Korn, Hafer und Geld zu Buche schlug.

In NH ist ab 1496 aber vor allem mit Georg Frei von Dern ein jüngerer Zweig der Familie auf **der Freyhen hofgut** nachweisbar, das dieser etwas über ein Jahrhundert in Besitz hat. Ihr Besitz zehntete in die Pfarrei St. Peter in NH, während der größere Teil des Grundbesitzes in NH seinen Zehnten dem Stift St. Lubentius in Dietkirchen abzuliefern hatte. Was bedeutete diese ungewöhnliche Regelung?

Da die Zehntpflicht nach alter Rechtsauffassung an der Scholle klebte, gleichgültig wer das Grundstück besaß oder bearbeitete, lassen sich über solche Zehntverhältnisse oftmals historische Rückschlüsse ziehen, so auch hier. In seinem Capitulare de villis vel curtis imperii, der vielgerühmten Landgüterordnung Karls des Großen, war in den ersten Jahrzehnten des 9. Jhs für die Güter des Kaisers unter VI bestimmt worden: *„Wir wollen, dass unsere Amtsleute den Zehnten von allen Erträgen ungeschmälert an die Kirchen auf unseren Besitzungen entrichten. Einer anderen Kirche soll man unseren Zehnten nicht geben, es sei denn, wo sie von altersher eingesetzt war.“* Diese Regelung wurde sinngemäß auf alle Kirchen angewandt: Älteres Recht ging vor Neueinführung. Wenn also das Stift Dietkirchen hier als die Mutterpfarrei instituiert gewesen wäre, hätte sie, wenn hier später eine Eigenkirche gegründet worden wäre, in ihren Rechten nicht geschmälert werden dürfen; die neue Pfarrei hätte allenfalls Zehnten von Neurodungen für sich reklamieren dürfen.

Eine nähere Untersuchung hat aber ergeben, dass die Pfarrei St. Peter in NH ihren Zehnt so gut wie ausschließlich von altbewirtschafteten Ländereien bezog, u. a. von dem Gut > HABUCH, das 832 an den Grafen Gebhart von Limburg kam und der sonst von seinen Gütern dem Stift zehntete, aber nicht ändern konnte, dass dessen Zehnt der Kirche in NH erhalten blieb. Woraus sich ergibt, dass die Pfarrei > ST. PETER in NH früher gestiftet sein muss, als das Stift St. Lubentius in Dietkirchen.

Das Hofgut muss also ein sehr altes Herkommen haben, wofür auch Keramikfunde in seiner Nähe aus dem frühen Mittelalter sprechen.

Nach dem Beginn des 17. Jhs. wechselten die Besitzer des Hofgute in kürzeren Abständen, wie folgende Aufstellung zeigt:

1606 Mit seiner Ehefrau Anna, die eine geborene Freiin von Dehrn war, kann Hans Otten v. Irmtraut von Philipp Wilhelm Frei v. Dehrn, einem Sohn des erwähnten Georg v. Dehrn, das Hofgut erwerben und über den 30-jährigen Krieg bis 1651 behalten.

1651 Johann Ludwig von Nassau-Hadamar bestätigt seinem Kanzleirat Synner alle Freiheiten und Rechte für „seinen erkaufte Irmtrautischen Hof in NH“, denn Synner hatte ihm für seine Unkosten als Friedensunterhändler in Münster und Paderborn 573 Reichsthaler vorgestreckt.

1696, 1704 Dr. Hans von Sohler, Schwiegersohn des Kanzleirates Synner und seit 1660

in der Fürstlichen Verwaltung Hadamar tätig, ist Besitzer des Hofgutes.

1833 Das Hofgut steht im Besitz des Freyh von Hausen.

1835 Der Niederhadamarer Bauer Peter Hannappel der Ältere erwirbt das Hofgut. Bis heute blieb es im Besitz seiner Familie und deren Nachkommen, der Familie Henninger.

In der zweiten Hälfte des 20. Jhs. nahm die landwirtschaftliche Bedeutung des Hofes ab und es kam zu erheblichen baulichen Veränderungen am Wohnhaus und den Wirtschaftsgebäuden. Dabei verlor auch die große Scheune ihre Funktion, bis zuletzt nur noch deren lange erhaltene Südwand von der einstigen Herrlichkeit erzählen konnte, bis auch sie neueren Gebäuden weichen musste.

LITERATUR

[AHDW].94 f

Akten im Privatbesitz der Fam. Henninger, NH, Am Hofhaus

H. Brandsch, Capitulare in Villis, Berlin 1990, 19 f

[DW] IV, 94 ff

[EWB] (22.) 229 f

Gensicke, GWW, 209 ff; Die Frei von Dehm, Nass. Ann. 1975, S.175 ff

HSTAW : Oculus memoriae ; 171 C 484 (1496); 171 Z 2636 (1596); 171 D Salbuch Derner Cent (1595); 171 H 1922 (1651,8.1.)

H. Heck, Die goldene Grafschaft 73 ff; 18 ff

LHSTA Koblenz Urk 1337, 24.12. d. Walther vrie von DerneSTA Ludwigsburg B139a Bü 1075, 1152

H.Maas, Wörter, 64

PPS, Niederhadamar, 88 f; 182 ff.- Ders. in Nass. Annalen 2007, 1 ff, Dietkirchen, Der Name der Kirche und des Dorfes an der Lahn

Wyß, Lbg. Chron. 56 f